

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG im Nds. GVBl. 2019 S. 26, wird vom Landkreis Aurich verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ erklärt. Es umfasst die ehemaligen NSG „Fehntjer Tief-Nord“, „Feuchtgebiet Westgroßefehn“, „Flumm-Niederung“, „Sandwater“ und Teilbereiche des NSG „Boekzeteler Meer“ und „Fehntjer Tief Süd“ sowie Teilbereiche der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Ihlower Forst und Niederung des Krumpen Tiefs“ und „Boekzeteler Meer und Umgebung“.

(2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Großefehn und Ihlow im Landkreis Aurich. Das NSG erstreckt sich von Simonswolde im Westen bis Mittegroßefehn im Nordosten sowie Timmel im Südosten.

Das NSG „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ ist Bestandteil der Fehntjer Tief-Niederung. Diese setzt sich vor allem aus den Niederungen der Fließgewässer Krumpes Tief, Flumm und Bagbänder Tief zusammen, die sich zum Fehntjer Tief vereinigen und einen Teil des vom Ostfriesischen Geestrücken abfließenden Niederschlagswassers in Oldersum über das Oldersumer Sieltief in die Ems abführen. Die Fehntjer Tief-Niederung ist ein repräsentativer Bereich für eine vermoorte Flussniederung mit Feuchtwiesen und Weiden auf organogenem, von Grundwasser beeinflusstem Boden im tiefliegenden Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch. Charakterisiert wird die Fehntjer Tief-Niederung durch vielfältige Lebensräume wie Feuchtwiesen, mäßig intensiv bewirtschaftete, bodenfeuchte Mähweiden, natürliche Fließ- und Stillgewässer, Gräben/Kanäle, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche.

In Teilbereichen kommen Lebensraumtypen (LRT) wie Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen vor, die zusammen mit extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen einen essentiellen Beitrag zur Erhaltung der Wiesenvogelpopulation leisten. Daneben begünstigen die durch hohe Grundwasserstände geprägten Lebensraumtypen, bestehend aus Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie feuchten Hochstaudenfluren, ihrerseits die Präsenz spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Aquatisch geprägte Lebensraumtypen wie das Sandwater und das Boekzeteler Meer tragen als natürliche nährstoffreiche Stillgewässer zusammen mit kleineren nährstoffarmen Gewässern zur Vielfältigkeit dieses Ökosystemkomplexes bei.

Die Fehntjer Tief-Niederung befindet sich in den Landkreisen Aurich und Leer. Die Grenze zwischen den Landkreisen verläuft überwiegend in den Gewässern Fehntjer Tief und Bagbänder Tief. Die Landkreisgrenze stellt auch die Grenze des NSG dar.

Aufgrund der Heterogenität lassen sich verschiedene Teilgebiete im NSG klar voneinander abgrenzen. Diese Teilgebiete sind Sandwater, Krumpes Tief, Fehntjer Tief Nord, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland.

Auf Artniveau stehen Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) repräsentativ für unterschiedliche Lebensraumsprüche und be-

legen mit weiteren zum Teil vom Aussterben bedrohten Vogelarten die nationale Bedeutung des Gebietes. Saum-Segge (*Carex hostiana*), Froschkraut (*Luronium natans*), Arnika (*Arnica montana*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*), Traubige Trespe (*Bromus racemosus*), Flutende Moorbirse (*Isolepis fluitans*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Waldläusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Sumpfläusekraut (*Pedicularis palustris*) sind neben Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Schlammpeitzger (*Misgurnis fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als hochgradig gefährdete Arten hervorzuheben.

- (3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1, 1.2) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1, 2.2) im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen Rasterbandes. Einzelne Hausgrundstücke sind aus kartographischen Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind von der Verordnung ausgenommen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem
- Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn,
 - Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
 - Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,
- unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005; EU-Code: 2511-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07; EU-Code: 2611-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Abgrenzung des NSG ist den beigefügten Karten zu entnehmen. In den Übersichtskarten sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und/oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie (VSchR) dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1209 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung einer weitläufigen, offenen, unverbauten, von extensivem Grünland geprägten Landschaft mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich der in Teilbereichen vorkommenden Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie ihrer charakteristischen Arten,
2. die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Stillgewässer, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren sowie Verlandungszonen als Lebensraum für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
3. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Stoff- und Sedimenteinträgen und zur Ausbildung von Saumvegetation/-strukturen,
4. die Erhaltung und Entwicklung des Sandwaters als Geestrangewässer einschließlich der an-

grenzenden, in enger Beziehung zueinander stehenden Biotope wie Schilf-Landröhricht, Sumpf, Großseggen- und Binsenried sowie ihrer charakteristischen Arten,

5. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer Flumm, Bagbander Tief, Krummes Tief als typische sandgeprägte Geestabflussbäche mit lokal kiesigem Sohlsubstrat und einer dem Gewässertyp entsprechenden Wasserpflanzenvegetation sowie ihrer charakteristischen Arten,
6. die Erhaltung und Entwicklung des Fehntjer Tiefs als typisches von Grünland gesäumtes naturnahes Marschgewässer, sandig bis sandig-schlammiger Gewässersohle, mäandrierendem Lauf einschließlich einer von hohen Grundwasserständen geprägten Niederung,
7. die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten,
8. die Erhaltung und Entwicklung vernetzender Strukturen und Flächen zur Wieder- oder Neubesiedelung von Habitaten,
9. die Erhaltung und Entwicklung eines niedermoortypischen Wasserhaushalts zur Sicherung intakter Niedermoorböden als Lebensgrundlage für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
10. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Fledermäuse, Fische, Amphibien und europäisch geschützten Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des Gebietes sowie aller anderen Arten mit Ausnahme der Neozoen und Neophyten.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und -arten im FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Erhaltungsziele sind in den folgenden Anlagen zu dieser Verordnung beschrieben:

1. Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Anlage 3),
2. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Anlage 4),
3. Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie (Anlage 5),
4. Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des NSG (Anlage 6).

(3) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(4) Folgende Anlagen sind Bestandteil der Verordnung:

- | | |
|-------------|--|
| Anlage 1.1: | Übersichtskarte 1.1 im Maßstab 1:50.000 |
| Anlage 1.2: | Übersichtskarte 1.2 im Maßstab 1:50.000 |
| Anlage 2.1: | Detaillkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.2: | Detaillkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.3: | Detaillkarte 2.3 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.4: | Detaillkarte 2.4 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.5: | Detaillkarte 2.5 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.6: | Detaillkarte 2.6 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 3: | Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie |
| Anlage 4: | Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie |
| Anlage 5: | Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie |
| Anlage 6: | Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des NSG |

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrzeuge (Flugobjekte, z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen, Ballone) oder bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu betreiben oder zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. zu reiten,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder zu zerstören,
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, einzubringen oder das Gelände auf sonstige Art und Weise zu erhöhen,
 12. Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzweckes zu beeinträchtigen,
 13. Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art (z.B. Gruppen) und sonstige Feuchtbiotope auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 14. Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen,
 15. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
 16. Anpflanzungen aller Art anzulegen,
 17. bauliche Anlagen (z. B. Hochbauten, Freileitungen oder Windenergieanlagen) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 und 12 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen durch jedermann,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. Ordnung und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:
 1. eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,
 2. eine Räumung des Sediments/Schlammes hat ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen,
 5. das Befahren mit Wasserfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km/h vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang eines jeden Tages auf folgenden Gewässern, jedoch ohne Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge an denen Unterwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) montiert sind:
 - Fehntjer Tief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen. Vom Anlegeverbot ausgenommen ist der Anleger Leerer Landstraße/Eiland,
 - Krummes Tief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen,
 - Ihlowerfehnkanal, jedoch ohne Ankern oder Anlegen. Vom Anlegeverbot ausgenommen ist der Sportboothafen,
 - Lübbertsfehner Wieke, jedoch ohne Ankern oder Anlegen,
 - Verbindungskanal zwischen Timmeler Meer und Bagbänder Tief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen,

- Bagbänder Tief stromaufwärts bis zur Brücke an der Timmeler Straße und dem Neuefehner Weg, jedoch ohne Ankern oder Anlegen,
6. die Nutzung, Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, wobei die Instandsetzungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen sind,
 7. die Ausübung des Reitsports auf den hierfür ausgewiesenen Wegen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 - b) ohne Grünland- und Narbenerneuerung,
 - c) ohne Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Schäden ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Verwendung einer Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen – mindestens acht verschiedene Arten) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, die Beseitigung von Schäden ist zulässig,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne Mahd von außen nach innen, ohne Nachmahd,
 - g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 2. zusätzlich zu den Vorgaben nach Nr. 1 für das Teilgebiet Krummes Tief
 - a) ohne Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Fehntjer Tiefs sowie ohne Düngung innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung und einem nach dem NWG bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
 - b) ohne Ausbringung von Jauche. Gülle und Festmist kann mit einer Menge von maximal 80 kg/N je Hektar jährlich ausgebracht werden, wobei als Herbstgabe ausschließlich Festmist zu verwenden ist. Alternativ kann Mineraldünger mit maximal 80 kg/N je Hektar und Jahr zugeführt werden,
 - c) ohne Portionsbeweidung oder Beweidung mit Pferden,
 - d) eine Beweidung vom 01.01. bis zum 31.05. ist mit bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar und vom 01.06. bis zum 31.12. mit bis zu fünf Großvieheinheiten pro Hektar zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehaustrrieb dienenden hofnahen Flächen,
 - e) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.,
 - f) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 31.05.,
 - g) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,
 - h) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,
 3. zusätzlich zu den Vorgaben nach Nr. 1 für das Teilgebiet Fehntjer Tief Nord
 - a) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung. Die Ausbringung von Festmist ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) ohne Portionsbeweidung sowie die Beweidung mit Pferden und Schafen,
 - c) eine Beweidung vom 01.01. bis zum 15.06. ist mit bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar und vom 16.06. bis zum 31.12. mit bis zu drei Großvieheinheiten pro Hektar zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehaustrrieb dienenden hofnahen Flächen,
 - d) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
 - e) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 15.06.,

4. zusätzlich zu den Vorgaben nach Nr. 1 für das Teilgebiet Flumm
 - a) ohne Düngung innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung und einem nach dem NWG bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
 - b) ohne Ausbringung von Gülle und Jauche. Festmist kann mit einer Menge von maximal 80 kg/N je Hektar jährlich ausgebracht werden. Alternativ kann Mineraldünger mit maximal 80 kg/N je Hektar und Jahr zugeführt werden,
 - c) ohne Portionsbeweidung sowie die Beweidung mit Pferden und Schafen,
 - d) eine Beweidung vom 01.01. bis zum 15.06. ist mit bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar und vom 16.06. bis zum 31.12. mit bis zu drei Großvieheinheiten pro Hektar zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehaustrrieb dienenden hofnahen Flächen,
 - e) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
 - f) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 15.06.,

5. zusätzlich zu den Vorgaben nach Nr. 1 für das Teilgebiet Sauland
 - a) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung. Die Ausbringung von Festmist ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) ohne Portionsbeweidung sowie die Beweidung mit Pferden und Schafen,
 - c) eine Beweidung vom 01.01. bis zum 15.06. ist mit bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar und vom 16.06. bis zum 31.12. mit bis zu drei Großvieheinheiten pro Hektar zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehaustrrieb dienenden hofnahen Flächen,
 - d) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.,
 - e) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 31.05.,
 - f) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,
 - g) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,

6. zusätzlich zu den Vorgaben nach Nr. 1 für das Teilgebiet Boekzeteler Meer Ost
 - a) ohne Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Bagbander Tiefs sowie ohne Düngung innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung und einem nach dem NWG bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
 - b) ohne Portionsbeweidung oder Beweidung mit Pferden,
 - c) eine Beweidung auf Flächen im öffentlichen Eigentum ist vom 01.01. bis zum 15.06. mit bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar und vom 16.06. bis zum 31.12. mit bis zu fünf Großvieheinheiten zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehaustrrieb dienenden hofnahen Flächen,
 - d) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05. auf Flächen im öffentlichen Eigentum,
 - e) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 31.05. auf Flächen im öffentlichen Eigentum,

7. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6230* Artenreiche Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 - b) ohne Grünland- und Narbenerneuerung,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln,
 - f) ohne mineralische oder organische Düngung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT,
 - g) ohne Beweidung,

- h) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.08., mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch ab dem 15.07.,
- i) ohne Mahd vor dem 15.08. eines jeden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch ab dem 15.07.,
- j) Mahd von innen nach außen oder einseitig, ohne Nachtmahd,
- k) zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.11. eines jeden Jahres.

Eine Karte mit der genauen Lage der LRT kann während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Zusätzlich ist die Lage der LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen den Detailkarten 2.5 und 2.6 zu entnehmen.

- 8. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; zulässig bleibt die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, die Instandsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 9. der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen ist weiterhin erlaubt,
 - 10. die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ohne Verwendung von Stacheldraht,
 - 11. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise. Die Neuerrichtung ist zulässig in ortsüblicher Weise und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.
- (5) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie von den Regelungen des § 4 Abs. 3 zur landwirtschaftlichen Bodennutzung ist:
- 1. die Umwandlung von Acker in Grünland,
 - 2. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG und nach folgenden Vorgaben:
- 1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - 2. ohne die Nutzung von Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 - 3. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - 4. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch die Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben (siehe Detailkarte 2.3 und 2.4):
- 1. unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 - 2. Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sowie Ufergehölzen sind zu schonen und dürfen nicht durch das Anlegen des Angelplatzes, Freischneiden oder Bewaten beschädigt oder zerstört werden,
 - 3. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,
 - 4. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z. B. Loten, Anfüttern),
 - 5. Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Binnenfischereiordnung (BinfischO),

6. die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater,
 7. an den mit Kreissymbolen (●) gekennzeichneten Bereichen vom Ruder- oder Motorboot,
 8. an den mit Dreiecksymbolen (▲) gekennzeichneten Uferseiten vom Ufer,
 9. auf dem Verbindungskanal zwischen Bagbänder Tief und Timmeler Meer sowie Sandwater (siehe Detailkarte 2.3 und 2.4)
 - innerhalb der senkrecht schraffierten Bereiche vom Ruderboot,
 - in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.12. eines jeden Jahres,
 - ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 10. am Fehntjer Tief, an der Flumm, am Krumpfen Tief und an der Lübbertsfehner Wieke in dem Teilgebiet Fehntjer Tief Nord, (siehe Detailkarten 2.3 und 2.4)
 - in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.12. eines jeden Jahres, ausgenommen hiervon ist der südliche Arm des Fehntjer Tiefs von der Timmeler Straße bis zur Einmündung des Rorichumer/Ayenwolder Tiefs,
 - ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, ausgenommen hiervon ist der südliche Arm des Fehntjer Tiefs von der Timmeler Straße bis zur Einmündung des Rorichumer/Ayenwolder Tiefs.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht und unter Beachtung nachfolgender Vorgaben:
1. die Ausübung der Fangjagd mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Tötungsfallen ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung von Nicht-Zielarten ausgeschlossen ist,
 2. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen ist auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet,
 3. die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen Bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Anlage von festverbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Anlage von Hegebüschten ist untersagt,
 6. der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden zu Zwecken einer waidgerechten Jagd ist zulässig.
- (9) In den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (12) Von den Verboten des § 3 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten, zumutbaren Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beseitigung von Gehölzen, Entfernen von Neobiota, Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern und Altarmen, Maßnahmen zur Verhinderung von Verlandungstendenzen größerer Gewässer, Beweidungskonzepte zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen, Nachbeweidung mit Schafen, Ziegen oder Wasserbüffeln, Erhaltungsdüngung, Mahd von sonstigen Offenlandbiotopen sowie Zurückdrängen von Pflanzen bei ungünstiger Artenzusammensetzung.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 9 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 9 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen
NSG Fehntjer Tief-Nord (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 06.07.1990),
NSG Feuchtgebiet Westgroßefehn (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 23.12.1983),
NSG Sandwater (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 22 vom 01.12.1973),
NSG Flumm-Niederung (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 07.07.1995)
außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnungen
NSG Fehntjer Tief-Süd (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 51 vom 18.12.1992),
NSG Boekzeteler Meer (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 18 vom 30.04.1998),
LSG Ihlower Forst und Niederung des Krummen Tiefs (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 34 vom 22.08.1986) außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt im Bereich des Landkreises Aurich die Verordnung LSG Boekzeteler Meer und Umgebung (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 21 vom 21.10.1966) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Aurich, den XX.XX.XXXX

Der Landrat

Anhang

- Anlage 1.1: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000
- Anlage 1.2: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000
- Anlage 2.1: Detailkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.2: Detailkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.3: Detailkarte 2.3 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.4: Detailkarte 2.4 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.5: Detailkarte 2.5 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.6: Detailkarte 2.6 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 3: Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
- Anlage 4: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
- Anlage 5: Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie
- Anlage 6: Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des NSG

Anlage 3

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der prioritären und übrigen Lebensraumtypen

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6230* Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Borstgrasrasen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Gräsern sowie dem namensgebenden Borstgras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, basenarmen bis mäßig basenreichen, mäßig trockenen bis feuchten Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, Grünlandnutzung sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, mechanische Belastung und Ausbreitung von Neophyten.

Charakteristische Arten sind z. B. Arnika (*Arnica montana*), Borstgras (*Nardus stricta*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung und Förderung nährstoffarmer bis nährstoffreicher Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch das Vorhandensein amphibischer Strandlingsgesellschaften in ungetrübten Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden, bodenoffenen Uferbereichen und Teichböden aus. Beide Vegetationseinheiten können in räumlicher Nachbarschaft auftreten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Beschattung, Eutrophierung, Vegetationsverdichtung und -verfilzung. Charakteristische Arten sind z. B. Froschkraut (*Luronium natans*), Flutende Moorbinsse (*Isolepis fluitans*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Libellen wie die Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*).

b) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung und Förderung natürlicher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch keine oder geringe Defizite der Vegetationszonierung (u. a. Schwimm- und Tauchblattpflanzen) sowie der Gewässerstruktur aus. Das Wasser ist klar bis leicht getrübt sowie eutroph. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushalts, anthropogene Veränderungen der Uferstruktur, Nährstoffeinträge und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).

c) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung und Förderung von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation in engen ökologischen Wechselbeziehungen zu wassergeprägten bzw. wasserabhängigen Biotopen der Niederung. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch eine vielfältige, naturnahe Ausprägung des Gewässerlaufes aus. Starke Abweichungen vom Leitbild des jeweiligen natürlichen Bach- oder Flusstyps bezüglich der physikalisch-chemischen Wasserqualität und der Gewässerstruktur kommen nicht vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch unüberwindbare Querbauwerke, Uferausbau, Wasserverschmutzung, Veränderung der Sohlstruktur, Ausbreitung gebietsfremder

Arten und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*), Teich-Wasserstern (*Callitriche stagnalis*) und Flachgründiger Wasserstern (*Callitriche platycarpa*).

d) 6410 Pfeifengraswiesen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Pfeifengraswiesen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und dem namensgebenden Pfeifengras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, eine regelmäßige Mahd sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt aus klein-, mittel- und hochwüchsigen Kräutern und Gräsern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Hirsesegge (*Carex panicea*), Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*).

e) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Förderung feuchter Hochstaudenfluren. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Anteil (> 50 %) standorttypischer Hochstauden aus. Der Vegetationskomplex entspricht dem eines standorttypischen naturnahen Ufers weitgehend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Uferausbau, Gewässerunterhaltung, zunehmende Verbuschung, Störungsanzeiger sowie mechanische Belastung. Charakteristische Arten sind z. B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit Seggen- und Wollgrasrieden, meist im Komplex mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine hohe Wassersättigung und/oder in Teilbereichen regelmäßige Mahd. Es sind keine oder nur geringe Defizite im Biotopkomplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und weiteren nährstoffarmen Moorstrukturen vorhanden. Die Vegetation ist auf der überwiegenden Fläche geprägt durch eine typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Wiesensegge (*Carex nigra*) und Sumpfbloodauge (*Potentilla palustris*).

Anlage 4

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der übrigen Tier- und Pflanzenarten

1. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Teichfledermaus* (*Myotis dasycneme*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Population. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche und Insektenreichtum aus. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) und Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

b) Steinbeißer* (*Cobitis taenia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltene Population. Der Lebensraum zeichnet sich durch das Vorhandensein naturnaher, durchgängiger Gewässerabschnitte mit lichter Wasserpflanzendeckung, sandiger Sohle, schwacher Strömungsgeschwindigkeit und flachen Gewässerabschnitten aus.

c) Froschkraut (*Luronium natans*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltene Population. Im Mittelpunkt steht die Sicherung und Förderung der bekannten Wuchsorte in bis zu mäßig schnell fließenden, nährstoffarmen, klaren bis kaum getrübten, nicht zu dicht bewachsenen und idealerweise unbeschatteten bewachsenen Gewässern bzw. Gräben sowie in überstauten, nährstoffarmen Gewässern einschließlich solcher, die vorübergehend partiell austrocknen oder eine Tendenz zur Austrocknung aufweisen und dann über ausreichend bodenoffene Bereiche ohne dichten Bewuchs verfügen.

Anlage 5

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes nachfolgender Arten. Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet, Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind nicht näher gekennzeichnet.

a) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Erhaltung der offenen Kulturlandschaften
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate
- Erhaltung mosaikartig genutzter Grünlandbereiche

b) Sumpfohreule (*Asio flammeus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Niedermooren und naturnahen Fließgewässern
- Erhaltung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünlandgebiete

c) Wachtelkönig (*Crex crex*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brackekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung hoher und dennoch lichter Vegetation, die ausreichend Deckung bei Ankunft und während der Mauser bietet
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
- Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger Ruhebereiche

d) Wiesenweihe (*Circus pygargus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Sicherung der Brutplätze und Bruten vor Raubsäugern

e) Bekassine (*Gallinago gallinago*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Niedermooren
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

f) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederausdehnung von extensiv genutztem Grünland
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten

- Erhaltung bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachestrukturen
 - Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
 - Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
 - Erhaltung und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont
 - Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder
- g) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
 - Wiedervernässung von Niedermooren
 - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
 - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
 - Extensive Flächenbewirtschaftung
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brut- und Schlafplätzen
 - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)
- h) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
 - Förderung extensiver Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
 - Erhaltung extensiv genutzter Grünlandflächen
 - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
 - Förderung oberflächennaher Wasserstände
 - Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
 - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)
- i) Löffelente (*Anas clypeata*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung und Wiederherstellung von periodisch überschwemmten Grünlandbereichen, Niedermooren, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen sowie Verlandungszonen eutropher Binnengewässer
 - Erhaltung und Wiederherstellung von Sumpfbereichen und Altgewässern mit freien Wasserflächen
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- j) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)
 - Erhaltung von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
 - Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- k) Uferschnepfe (*Limosa limosa*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
 - Wiedervernässung von Niedermooren
 - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Brut- und Schlafplätze
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

Anlage 6

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Förderung weiterer maßgeblicher Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie. Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet, Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind nicht näher gekennzeichnet. Die Arten sind mit ihren Erhaltungszielen nach biosystematischen Gesichtspunkten zusammengefasst.

a) Entenvögel (Anseriformes) und Lappentaucher (Podicipediformes)

Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Weißwangengans* (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Erhaltung flachgründiger, stehender und langsam fließender Gewässer sowie vegetationsreicher Gewässer
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Grünlandgebieten
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
- Erhaltung des Feuchtgrünlandes
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen

b) Limikolen (Charadriiformes)

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kampfläufer* (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen

c) Sperlingsvögel (Passeriformes)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Weißsterniges Blaukehlchen* (*Luscinia svecica cyaneola*)

- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Anlage von extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhaltung von Kleingewässern einschließlich ihrer Schilf- und Röhrichtbestände
- Reduzierung intensiver Grabenunterhaltung
- Beschränkung von Ufersicherungsmaßnahmen

d) Hühnervögel (Galliformes)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland

e) Reiher (Ardeiformes)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen, flacher Seichtbereiche mit

- wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Schilfröhrichte und Altschilfgürtel

f) Kormoranvögel (Phalacrocoraciformes)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung und Sicherung naturnaher Still- und Fließgewässer
- Erhaltung und Sicherung von Habitatstrukturen, die Laichmöglichkeiten für autochthone Fischarten darstellen

g) Kranichvögel (Gruiformes)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Blässhuhn (*Fulica atra*)

- Erhaltung, Schutz und Wiederherstellung intakter Feuchtgebiete, Verlandungszonen und Uferbereiche
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung dichter Ufervegetation, besonders Röhricht- und (Groß)Seggen, solange Vögel zwischen der Vegetation laufen können
- Erhaltung von Kleingewässern mit schmalen Schilfstreifen und offener Wasserfläche
- Erhaltung und Sicherung störungsfreier Uferbereiche

h) Greifvögel (Accipitriformes)

Kornweihe* (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altgewässern und Überschwemmungsbereichen
- Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Brutplätze
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel)
- Freihalten der Jagdlebensräume von Bauwerken

i) Storchenvögel (Ciconiiformes)

Weißstorch* (*Ciconia ciconia*)

- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Förderung der aquatischen und semiaquatischen Nahrungstiere